

# Ergänzende Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.02.2024

## 1. Anwendungsbereich

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben.

## 2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

**2.1** Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind unter Verwendung der von SÜW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Errichtung des Netzanschlusses erfolgt nach Abschluss eines Netzanschlussvertrages. Mit Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages erteilt der Anschlussnehmer den Auftrag zur Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, der Hauptabsperreinrichtung mit Isolierstück und ggf. des Druckregelgerätes.

**2.2** Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

**2.3** Der Anschlussnehmer erstattet der SÜW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gem. Preisblatt (Anlage 1). Die Kosten werden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Die Länge des Netzanschlusses berechnet sich ab der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude.

Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzung mit besonderen Hindernissen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.

**2.4** Der Anschlussnehmer erstattet der SÜW weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Wird der Netzanschluss gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

**2.5** Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach Vorgaben der SÜW durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Ausführung der Erdarbeiten erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Anschlussnehmers. Die selbst erbrachten Arbeiten werden gem. Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

**2.6** Im Gasverteilungsnetz der SÜW steht Erdgas der Gruppe H nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite an. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Bedingungen beträgt der Brennwert ca. 11,500 kWh/Nm<sup>3</sup>. Der maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar. Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

**2.7** Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

## 3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

**3.1** Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss, der nach den Vorgaben des § 11 NDAV berechnet wird, zu zahlen. Die jeweiligen Preise sind dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

**3.2** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn sich seine Leistungsanforderungen über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegendem Maß erhöhen. Die Berechnung erfolgt nach § 11 Abs. 1 und 2 NDAV.

#### **4. Vorauszahlung und Abschlagszahlung (§ 9 NDAV)**

**4.1** Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die SÜW angemessene Vorauszahlungen. Die SÜW nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn der Anschlussnehmer innerhalb von 12 Monaten seinen Verbindlichkeiten aus der NDAV und diesen Ergänzenden Bedingungen zur NDAV nicht oder nur aufgrund von Mahnungen nachkommt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

**4.2** Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die SÜW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

#### **5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

**5.1** Die Genehmigung zur Ausführung und Inbetriebsetzung einer Gaskundenanlage ist von einem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausführt, unter Verwendung der von den SÜW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Das Installationsunternehmen muss im Installateurverzeichnis der SÜW eingetragen sein.

**5.2** Die SÜW oder deren Beauftragte schließen die Erdgasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau der Mess- und Zähleinrichtung, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrinrichtung, die Erdgaszufuhr freigeben. Die Erdgasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

**5.3** Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**5.4** Die Kosten der erstmaligen Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge von Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für jede erfolglose Inbetriebsetzung je Mess- und Zähleinrichtung die Kosten gem. Preisblatt (Anlage 1).

#### **6. Technische Anschlussbedingungen (§ 10 und § 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen der SÜW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlage sind in den Technischen Hinweisen Gas (THW Gas) der SÜW als Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

#### **7. Einstellung und Herstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 23, § 24 NDAV)**

**7.1** Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses sind vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV dem Lieferanten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

**7.2** Die Anschlusswiederherstellung wird SÜW von der Zahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig machen und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

**7.3** Soweit der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins- und Ersatztermins nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann SÜW die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

#### **8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß §22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## **9. Gasnetzanschlussvorhaltung ohne Bezug**

Erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach Anschlusserrstellung / Erneuerung kein Gasbezug, oder wird der Gasbezug über eine Dauer von 5 Jahren unterbrochen, ist die SÜW berechtigt, den Gasnetzanschluss vom Ortsnetz abzutrennen. Ersatzweise kann auch eine Ausgleichszahlung pro Jahr pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) für die Vorhaltung, Instandhaltung und Wartung des Gasnetzanschlusses berechnet werden.

## **10. Betrieb Netzanschluss / Gasanlage**

**10.1** Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SÜW und stehen in deren Eigentum. Der Netzanschluss wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen von der SÜW hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Netzanschlussnehmer darf keine Einwirkungen (Baumpflanzungen/ Überbauungen) auf dem Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

**10.2** Die Erdgasanlage und die Gasgeräte sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SÜW oder Dritte ausgeschlossen sind.

## **11. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)**

**11.1** Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegtem Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

**11.2** Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gem. dem Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass der SÜW gar kein oder ein erheblich geringerer Schaden, als die Pauschale aufweist, entstanden ist.

**11.3** Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschriftzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften der SÜW in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

## **12. Hinweise zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerde), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach §111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind an die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstr. 30, 15907 Lübben, Tel: 03546/2779-0, [info@stadtwerke-luebben.de](mailto:info@stadtwerke-luebben.de), Fax: 03546/2779-33 zu richten. Hilft die SÜW der Beschwerde nicht ab, kann der Kunde eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 111b EnWG) beantragen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus nimmt die SÜW an keinem anderen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Kontaktdaten der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 8:00 Uhr – 20:00 Uhr, Fax: 030 22480-323 E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

## **13. Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ treten am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die „ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ vom 01.11.2016 außer Kraft.

Anlagen:           Anlage 1: Preisblatt  
                      Anlage 2: Technische Hinweise Gas (THW Gas) der SÜW

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

<b>A. Netzanschlusskosten</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
Pauschaliert bis 20 m Länge und bis DN 50	2.000,00 €	2.380,00 €
Mehrbetrag je angefangenen Meter über 20 Meter hinaus	46,00 €	54,74 €
Erstattung für selbst erbrachte Erdarbeiten auf privaten Grundstück	20,00 €	23,80 €
Vorhalten eines Netzanschlusses pro Jahr (ohne Gasabnahme)	75,00 €	89,25 €
<b>B. Baukostenzuschuss</b>		
Der Baukostenzuschuss wird pauschal berechnet und beträgt bei einer vorzuhaltenden Leistung:		
Bis 15 kW	300,00€	357,00€
16 – 25 kW	500,00€	595,00€
Für jede weitere kW vorzuhaltende Leistung über 25 kW wird ein Aufschlag berechnet:	20,00€	23,80€
<b>C. Pauschalen für Zahlungen und Zahlungsverzug</b>		
Mahnung	5,00€	5,00€*
Sperrandrohung	5,00€	5,00€*
Nachinkassogang	22,00€	26,18€
Ausfertigen von Zweitschriften von Rechnungen	1,50€	1,79€
Ausfertigung einer Zwischenabrechnung	10,00€	11,90€
<b>D. Pauschalen für Unterbrechung und Wiederinbetriebsetzung</b>		
Sperrung – während der Geschäftszeiten	70,00€	83,00€
Sperrung - außerhalb der Geschäftszeiten	85,00€	101,15€
Zuschlag Zählerausbau	50,00€	59,50€
Wiederaufnahme der Versorgung	70,00€	83,30€
Wiederaufnahme außerhalb der Geschäftszeiten	85,00€	101,15€
Zuschlag Zählereinbau	85,00€	101,15€

Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

Die mit dem Sternchenhinweis (\*) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Mit Zustimmung des Bundesrates und Veröffentlichung zum 25.10.2022 trat das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft. Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer auf 7 % betrifft im Wesentlichen die Belieferung von Bürgerinnen und Bürgern mit Gas bzw. Wärme, sie gilt u. a. aber auch für die Herstellung von Gas-Netzanschlüssen, soweit diese innerhalb des Zeitraumes vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 hergestellt wurden. Für die Berücksichtigung des geltenden Steuersatzes gilt das Datum der Leistungserbringung. Bei Netzanschlüssen ist dies das Datum der Fertigstellung des Anschlusses. Vor bzw. nach diesem Zeitraum gilt weiterhin der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 %.

# **Technische Hinweise Gas (THW Gas)**

**Gemeinsamer Installateurausschuss  
NBB Netzgesellschaft Berlin-  
Brandenburg mbH & Co. KG RC Süd  
und Forst  
und Stadtwerke**

gültig ab 18.11.2014

---

## **Vorwort**

Der gegenwärtige Stand der Technik und die Fortschreibung des DVGW Regelwerkes, insbesondere der TRGI, erfordert eine Überarbeitung der bisher gültigen Installateurrichtlinie.

Die vorliegenden Technischen Hinweise Gas (THW Gas) basieren auf einer Initiative des Installateurausschusses NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg RC Süd und Forst und Stadtwerke unter Mitwirkung der Installateurausschuss vertretenen Vertragsinstallationsunternehmen.

Die THW Gas gelten für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen, die über Leitungssysteme der genannten Versorgungsunternehmen (VU) versorgt werden.

Die THW Gas dienen der einheitlichen Umsetzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Technischen Regeln für Gasinstallationen (DVGW-TRGI in der gültigen Ausgabe) sowie der Umsetzung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in den nachfolgend genannten Bereichen.

Die speziellen Hinweise der einzelnen VU zu beispielsweise Gasbeschaffenheit, Versorgungsdruck, eingesetzte Gaszähler oder Gasdruckregelgerätetypen sind zusätzlich zu beachten.

Mit Erscheinen dieser THW Gas verliert die bisherige THW Gas ihre Gültigkeit.

Die vorliegenden THW Gas sind im Zuständigkeitsbereich folgender VU verbindlich:

- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG RC Süd und RC Forst
  - Stadtwerke Finsterwalde GmbH
  - Städtische Werke Spremberg (Lausitz) GmbH
  - Stadtwerke Senftenberg GmbH
  - Stadtwerke Weißwasser GmbH
  - Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
  - Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH
  - Energieversorgung Guben GmbH
  - Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
  - Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau – Lübbenau
-

## Inhalt

1. Erstellen von Kundenanlagen
  2. Versorgungsdruck
  3. Errichtung von Gasanlagen auf Werksgeländen
  4. Anordnung der Hauptabsperreinrichtung, des Gasdruckregelgerätes, der Messeinrichtung sowie der Verbindung zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zum Gasdruckregelgerät
  5. Auswahl und Einstellung der Gasgeräte
  6. Heizungs- und Dampfkesselanlagen
  7. Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage, Fertigmeldung sowie Inbetriebsetzung der Kundenanlage
  8. Hinweise zum Bestandsschutz
  9. Errichtung von Flüssiggasanlagen zum Betrieb mit Erdgas
-

## 1. Erstellen von Kundenanlagen

- 1.1 Gasanlagen dürfen gemäß NDAV und DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI, aktuelle Ausgabe) nur durch Mitarbeiter der Versorgungsunternehmen (VU) oder durch ein vom VU in das Installateurverzeichnis eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) entsprechend den nachfolgenden Hinweisen und technischen Anforderungen ausgeführt werden.
  - 1.2 Beauftragter des VU im Sinne der NDAV ist der verantwortliche Fachmann des eingetragenen VIU.
  - 1.3 Installationsunternehmen, die nicht im Installateurverzeichnis des für das Versorgungsgebiet zuständigen VU eingetragen sind, müssen rechtzeitig vor Baubeginn die Eintragung in ein so genanntes Gastinstallateurverzeichnis beantragen. Bei der zuständigen Stelle des VU sind hierzu einzureichen:
    - Firmenanschrift des VIU
    - Installateurausweis (noch mindestens 3 Monate gültig)
    - Anschrift des jeweiligen Kunden
  - 1.4 Das VIU ist verpflichtet, vor Beginn der Errichtung der Gasanlage mit dem zuständigen VU eine Abstimmung vorzunehmen. Hierbei sind unter anderem die Art, Zahl und Größe, sowie der Aufstellort der Messseinrichtung ggf. die Art der Gasdruckregelgeräte, der max. zulässige Druck in der Anschlussleitung (-anlage), sowie der für die Kundenanlage zur Verfügung gestellte Mindestdruck zu erfragen.
  - 1.5 Vor Beginn der Arbeiten ist vom VIU das Formblatt „Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage“ bei der zuständigen Stelle des VU einzureichen.
  - 1.6 Die Abstimmung mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist nachzuweisen.
  - 1.7 Die Ausführung der Kundenanlage erfolgt durch das VIU eigenverantwortlich. Die Gasanlage ist nach TRGI in der jeweils aktuellen Ausgabe, unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Bestimmungen, sowie diesen Technischen Hinweisen und den Gaslieferbedingungen des VU zu errichten.
  - 1.8 Erdverlegte Installationsleitungen dürfen errichtet werden von:
    - Versorgungsunternehmen
    - Rohrleitungsbauunternehmen
    - VertragsinstallationsunternehmenVertragsinstallationsunternehmen und Rohrleitungsbauunternehmen müssen die Bedingungen nach DVGW Arbeitsblatt GW 301 erfüllen. Erdverlegte Leitungen sollen nur aus PE-Rohr errichtet werden. Für die Gebäudeeinführung sind ausziehsichere Hausanschlusskombinationen zu verwenden.
  - 1.9 Gasdruckregelgeräte und Gasgeräte dürfen nicht in die Vor- oder Hauptdruckprüfung mit einbezogen werden. Gaszähler können bei Betriebsdrücken bis 100 mbar in die Hauptdruckprüfung mit einbezogen werden, wenn sie mindestens für diese Druckstufe ausgelegt sind. Instandsetzungskosten für beschädigte Zähler und Gasdruckregelgeräte werden dem VIU in Rechnung gestellt.
  - 1.10 Gasleitungen an Dampfkesselanlagen nach TRD 412 sind Dichtheitsprüfungen gemäß dieser TRD 412 zu unterziehen.
-

#### 1.11 Kupferrohrverlegung unter Putz

Bei Neubau oder Rekonstruktion von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen kann Kupferrohr unter Beachtung der TRGI (aktuelle Ausgabe) unter Putz verlegt werden. Das Rohr muss Korrosionsschutz besitzen. Der werksseitige, sowie nachträglich durchgeführte Korrosionsschutz muss DIN 30672, Beanspruchungsklasse B entsprechen. Sollen Kupferrohre in den Wänden verlegt werden, ist eine geeignete Verlegetiefe (mit dem Kunden abgesprochen) zu finden, um Unfälle durch Bohren usw. zu vermeiden. Es ist auf jeden Fall ein Lageplan erforderlich, aus dem hervorgeht, wo sich die unter Putz verlegte Kupferrohrleitung befindet. Ein Exemplar dieses Planes ist dem Kunden/Vermieter auszuhändigen. Es ist zu empfehlen, Kupferrohrleitungen möglichst in Fußbodennähe bzw. im Fußboden direkt zu verlegen. Zur Ausführung von Hartlöt- und Schweißverbindungen an Kupferrohren sind nur Schweißer mit gültiger Schweißprüfung nach DIN EN 1057 entsprechend DVGW Arbeitsblatt GW 2 berechtigt. Bei Einsatz einer Pressverbindungstechnik sind die jeweiligen Anwendervorschriften zu beachten.

### 2. Versorgungsdruck

- 2.1 Das VU hält für die Versorgung der Kunden auf der Grundlage der DVGW Arbeitsblätter G 260 und TRGI (aktuelle Ausgabe) in der Regel einen Druck von 23 mbar hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. hinter dem Gasdruckregelgerät vor.
- 2.2 Entsprechend den zu versorgenden Gasanlagen (Gasgeräten) sind andere Drücke hinter dem Gasdruckregelgerät bzw. der Gasdruckregelanlage nach entsprechender Vereinbarung mit dem VU möglich.
- 2.3 Das VU führt die Versorgung je nach Versorgungsbereich mit Niederdruck, erhöhtem Niederdruck, Mitteldruck oder Hochdruck (max. 5 bar) durch. Kundenanlagen müssen deshalb bis zum Gasdruckregelgerät entsprechend dem höchstzulässigen Betriebsdruck auf der Eingangsseite der Gasdruckregelgeräte ausgelegt, errichtet und geprüft sein.

### 3. Errichtung von Erdgasanlagen auf Werksgeländen

- 3.1 Gasanlagen auf Werksgeländen dürfen von VIU oder Rohrleitungsbauunternehmen errichtet werden, wenn die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorliegen (Druckbereich, Schweißerprüfung).
- 3.2 Diese Gasanlagen sind vor Beginn der Arbeiten vom VIU oder Rohrleitungsbauunternehmen mit dem Formblatt „Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage“ bei dem für die Versorgung zuständigen VU anzumelden. Auf Forderung des VU sind die technischen Planungsunterlagen zu übergeben. Weitere Hinweise sind der DVGW-Information „Erdgasanlagen auf Werksgelände und im Bereich betrieblicher Gasverwendung“ zu entnehmen

### 4. Anordnung der Hauptabsperreinrichtung, des Gasdruckregelgerätes, der Messeinrichtung, sowie die Ausführung der Verbindung zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zum Gasdruckregelgerät

- 4.1 Der Hausanschluss wird von dem zuständigen VU oder einem vom diesem VU beauftragten Unternehmen errichtet. Er ist Eigentum des VU und endet mit der Hauptabsperreinrichtung oder ggf. mit der Ausgangsverbindung des Gasdruckregelgerätes.
  - 4.2 Die Gasdruckregelgeräte (Hausdruckregler) werden vom VU oder einem von ihm beauftragten Unternehmen eingebaut.
-

- 4.3 Die Verbindung zwischen Hausanschluss und Installationsleitung muss eine geringfügige Axialbewegung zulassen. Die Gestaltung dieser Verbindung ist der jeweils gültigen TRGI zu entnehmen.
- 4.4 Die Verbindung zum Hausanschluss darf erst nach erfolgter Druckprüfung unmittelbar vor dem Einlassen von Gas erfolgen. Zur Realisierung ist hierzu eine lösbare Verbindung vorzusehen.
- 4.5 Die Leitung zwischen Hauptabsperreinrichtung, bzw. Gasdruckregelgerät und Zählereinbauort ist stabil zu gestalten. Eine geeignete Prüföffnung muss vorhanden sein.
- 4.6 Die Messung des Gasverbrauches im Haushaltsbereich erfolgt entsprechend der Vorgabe des jeweils zuständigen VU. Im Haushaltsbereich werden hierzu in der Regel Ein- oder Zweistutzenzähler verwendet. Der Zähleranschluss ist innerhalb des Rohrleitungssystems als Festpunkt zu gestalten. Der Aufstellungsort, die Größe und die Art des Gaszählers sind vor Baubeginn mit dem zuständigen VU abzustimmen. Die Bereitstellung von Zähleranschlussplatten erfolgt in der Regel durch das VIU.
- 4.7 Vor jeder Messeinrichtung ist eine Absperreinrichtung vorzusehen. Der Abstand und die Lage zur Hauptabsperreinrichtung sind dabei unerheblich. Abweichungen sind mit dem jeweiligen VU abzustimmen

## **5. Auswahl und Einstellung des Gasgerätes**

- 5.1 Gasgeräte im Geltungsbereich der TRGI müssen auf dem Gerät oder dem Typenschild die CE-Kennzeichnung tragen und für das Bestimmungsland Deutschland mit dem Zusatz „DE“ gekennzeichnet sein.  
Geräte ohne diese Kennzeichnung dürfen nicht eingebaut werden
- 5.2 Im Versorgungsgebiet wird in der Regel Erdgas H mit dem Wobbe-Index von  $W_{S,n}=54,0 \text{ MJ/m}^3$  ( $15,0 \text{ kWh/m}^3$ ) zur Verfügung gestellt. In diesem Gebiet dürfen nur Gasgeräte installiert werden, die als H-Geräte gekennzeichnet sind oder die Bezeichnung „Eingerichtet für Erdgas H“ besitzen.
- 5.3 Die werksseitig auf einen Wobbe-Index von 15 eingestellten Geräte sollten bei der Inbetriebsetzung, Wartung oder Reparatur nicht in ihrer Einstellung verändert werden. Dieses enthebt nicht von der Pflicht, die Wärmebelastungseinstellung anhand der Herstellertabellen (Düsendruck oder Volumen bei  $W_{S,n}=54,0 \text{ MJ/m}^3$   $15,0 \text{ kWh/m}^3$ ) zu kontrollieren
- 5.4 Bei der Umstellung von einer anderen Gasart auf Erdgas H kann zur Einstellung ein fiktiver Heizwert von  $10,0 \text{ kWh/m}^3$  im Versorgungsgebiet verwendet werden, wenn der Düsendruck oder das Gasvolumen bei  $W_{S,n}=54,0 \text{ MJ/m}^3$   $15,0 \text{ kWh/m}^3$  nicht bekannt sind.  
Die Einbau- und Bedienungsanleitungen der Hersteller sind zu beachten.

## **6. Heizungs- und Dampfkesselanlagen**

- 6.1 Gasfeuerstätten müssen entsprechend der jeweils gültigen TRGI und TRD 412 durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter jederzeit elektrisch abgeschaltet werden können. Neben dem Schalter muss ein gut sichtbarer Anschlag mit der Aufschrift „Notschalter-Feuerung“ vorhanden sein.
  - 6.2 Bei Dampfkesselanlagen gemäß TRD 412 muss in der Anschlussleitung außerhalb des Kesselaufstellraumes an ungefährdeter Stelle eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung vorhanden sein, die nicht aus Leichtmetall-Legierung bestehen darf. Die Absperrvorrichtung muss im Gefahrenfall
-

schnell zu schließen sein. Um dieses zu erreichen, ist es ggf. je nach Art und Größe der Anlage erforderlich, eine Fernbedienung vorzusehen, wobei eine Hilfsenergie für den Schließvorgang ständig zur Verfügung stehen muss.

- 6.3 Die Inbetriebnahme der Gasfeuerung für eine Dampfkesselanlage erfolgt grundsätzlich durch eine technische Überwachungsorganisation. Das VU öffnet nach Vorlage der Fertigmeldung (Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage) durch ein VIU die Gaszufuhr, stellt bei Bedarf die Regeleinrichtung ein und nimmt die Messeinrichtung in Betrieb.

## **7. Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage, Fertigmeldung sowie Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

- 7.1 Die Anmeldung für die Ausführung einer Gasanlage und zur Versorgung mit Gas erfolgt vor Beginn der Arbeit durch das VIU auf den entsprechenden Formblättern, die das zuständige VU zur Verfügung stellt.
- 7.2 Mit dem Ausfüllen und Einreichen der Anmeldung erfolgt durch das VIU die Rücksprache bei dem zuständigen VU.
- 7.3 Nach Bearbeitung durch das VU erhält das VIU eine Ausfertigung mit der Installationsgenehmigung zurück.
- 7.4 Nach Fertigstellung der Anlage gibt das VIU diese Installationsgenehmigung mit den entsprechenden Eintragungen an das zuständige VU zurück.
- 7.5 Die Einhaltung der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt) zur Freigabe von Abgasanlagen sind zu beachten.
- 7.6 Die Inbetriebnahme der Gasdruckregelgeräte erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter der VU oder eines nachweislich Beauftragten.
- 7.7 Nach Fertigstellung der Kundenanlage sind im Einzelnen folgende Arbeiten durchzuführen:
- a. Einbau der Messeinrichtung durch das VU oder einen Beauftragten
  - b. Hauptdruckprüfung der Leitung bis zum Geräteanschluss stichprobenartig im Beisein des VU.
  - c. Druckabsenkung auf Betriebsdruck, Öffnen der Geräteanschlüsse, Dichtheitsprüfung der Geräte einschließlich Geräteanschluss. Die Dichtheitsprüfung kann auch mit einem elektronischen Gasspürgerät für Erdgas unter Betriebsdruck unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt werden.
  - d. Herstellung der Verbindung zur Hauptabsperreinrichtung oder zum Gasdruckregelgerät durch das VIU und Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch das VU.
  - e. Nicht in die Druckprüfung einbezogene Leitungsteile wie z.B. die Verbindung zur Hauptabsperreinrichtung oder Gasdruckregelgerät sind unter Betriebsdruck auf Dichtheit zu prüfen.
  - f. Einstellung des Gasdruckregelgerätes durch das VU und Funktionsprüfung.
  - g. Verschließen des Prüfstutzens durch das VU (nur in Verbindung mit f))
-

- h. Verplomben des Gaszähleranschlusses, des Gasdruckregelgerätes und des Prüfstutzens durch das VU.
- i. Einstellen und Funktionsprüfung der Gasgeräte entsprechend Ziffer 5 durch das VIU. Bei Versorgung mit Niederdruck (max. 25 mbar) entfallen f) und g).

7.8 Nach Abschluss der Arbeiten ist der Betreiber durch das VIU in die Bedienung der Gasanlage (einschließlich Gasgeräte) einzuweisen. Die Bedienungsanleitung ist dem Betreiber zu übergeben. Dieser Vorgang muss nachweisbar dokumentiert werden.

## **8. Hinweise zum Bestandsschutz**

Grundsätzlich gilt für Gasgeräte und Gasinstallationen der Bestandsschutz (DVGW Rundschreiben G 2/02). Der Begriff des Bestandsschutzes ist rechtlich nicht definiert. Ob eine gasteknische Anlage entsprechend den geltenden technischen Regeln zu verändern ist, hängt unter anderem von einem wesentlichen Eingriff ab. Ein wesentlicher Eingriff ist z.B. die Veränderung der Aufstellbedingungen von Gasgeräten und Gasinstallationsanlagen (Raumgröße, Steigleitungen, Gaszähler in Fluren etc.). Der Bestandsschutz ist immer dann aufgehoben, wenn eine Gefahr für Leib und Leben besteht. Dies ist fachgerecht einzuschätzen.

## **9. Errichtung von Flüssiggasanlagen zum weiteren Betrieb mit Erdgas**

- 9.1 Für die Errichtung von Flüssiggasanlagen gelten die technischen Regeln Flüssiggas (TRF in der gültigen Fassung).
  - 9.2 Die Nennweitenberechnung der Installationsleitungen ist für den Betrieb mit Erdgas auszulegen.
  - 9.3 In Lagen unter Erdgleiche sind Rohrverbindungen mit Gewinde nicht zulässig.
  - 9.4 Erdverlegte Installationsleitungen sind nach Ziffer 1.8 dieser Richtlinie zu errichten.
  - 9.5 Gaszähler müssen zum Einsatz für Flüssiggas mit flüssiggasbeständigen Dichtsystemen ausgerüstet sein.
  - 9.6 Es wird empfohlen, nur umstellbare Gasgeräte mit entsprechender Kennzeichnung, eingerichtet für Flüssiggas, einzusetzen.
  - 9.7 Werden Flüssiggasanlagen auf Erdgas umgestellt, muss eine Dichtheitsprüfung der Installationsanlage nach DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI) durchgeführt werden.
  - 9.8 Bei der Gestaltung des Gashausanschlusses ist entsprechend der technischen Möglichkeiten der spätere Erdgaseinsatz zu berücksichtigen.
-